



# infobrief 11/09

Dienstag, 24. März 2009

MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Restschuldversicherungsvertrag, isolierte Sittenwidrigkeit, Rückabwicklung

## 1 Sachverhalt

Dieser Infobrief widmet sich der Frage der **isolierten Sittenwidrigkeitsprüfung eines Restschuldversicherungsvertrags, der Rückabwicklung des nichtigen Restschuldversicherungsvertrags und des damit verbundenen Verbraucherkreditvertrags**. Hinführend zu diesem Infobrief wurde im Infobrief 07/2009 bereits die Grundsätze der Sittenwidrigkeitsprüfung von Ratenkreditverträgen und die Abrechnung solcher Verträge, wie die Rechtsprechung sie in den 1980er Jahren entwickelt hat, dargestellt.

Der bereits in den Infobriefen 02/2009 besprochene Fall eines gekündigten Ratenkreditvertrag der Santander Consumer Bank, der mit einem Restschuldversicherungsvertrag verbunden war, soll nun einer isolierten Sittenwidrigkeitsprüfung des Restschuldversicherungsvertrags unterzogen werden. Die wichtigsten Kennzahlen des Falls sind nachstehend aufgeführt:

Nettokredit:	9.450,00 EUR
<b>+ Versicherungsbeitrag</b>	<b>1.090,00 EUR</b>
= Antragssumme (Nennbetrag)	10.540,00 EUR
+ Bearbeitungsgebühr (3,5%)	368,90 EUR
+ Zinsen Nominal (0,418%pM)	4.224,78 EUR
= Gesamtdarlehensbetrag	15.133,68 EUR
Laufzeitmonate	96
Effektiver Jahreszins	9,99%
1. Rate fällig am 15.03.2008 iHv	123,68 EUR
dann 95 Raten je	158,00 EUR

Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung am 1.3.2008 erfolgte.

## 2 Stellungnahme

### 2.1 Die Bestimmung der Sittenwidrigkeit<sup>1</sup>

Wie auch bei Ratenkrediten ergibt sich die Sittenwidrigkeit eines Restschuldversicherungsvertrages aus § 138 I BGB. Dafür muss eine Äquivalenzstörung vorliegen. Das setzt **objektiv** ein „auffälliges“ Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und **subjektiv** die vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausnutzung der schwächeren Lage des Verbrauchers voraus, wobei bei einem besonders grobem Missverhältnis die subjektive Komponente vermutet wird.<sup>2</sup>

#### 2.1.1 Objektives Merkmal

Ein Ansatz zur Bestimmung des auffälligen Missverhältnisses stellt auf einen Marktvergleich ab. Danach muss die Prämie beim Doppelten des Üblichen liegen. Der dafür notwendigen Marktwert kann der BaFin-Statistik über das Restschuldversicherungsgeschäft entnommen werden. Die **durchschnittliche Einmalprämie** liegt nach den Zahlen der BAFIN bei ca. **350,00 EUR auf 10.000,00 EUR Versicherungssumme**<sup>3</sup>. Problematisch ist, dass die Preise für Restschuldversicherungen (wie bei anderen Versicherungen auch) stark divergieren. Kriterien sind beispielsweise das Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers, die Art des Versicherungsschutzes (Leben, Unfall und/oder Arbeitslosigkeit), die Kreditlaufzeit, etc. Ob in die Statistik der BaFin nur „reine“ Restschuldversicherungen fließen, d.h. solche, die nur Tod und nicht Arbeitsunfähigkeit und Unfall versichern, ist nicht ersichtlich. Die Zusatzversicherungen Arbeitslosigkeit und Unfall könnten die marktdurchschnittliche Prämie also noch erhöhen.

Ein Vergleich mit den Zahlen der BAFIN wird daher immer dann erfolgsversprechend sein, wenn es sich bei dem zu prüfenden Vertrag um einen „Standardvertrag“ handelt, d.h. einen Vertrag, bei dem keine Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden und lediglich eine Person in einem durchschnittlichen Alter oder jünger versichert ist. Als durchschnittliches Alter kann den Zahlen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des statistischen Bundesamts folgend, die Spanne zwischen 25 und 45 Jahren angesehen werden.

Auf den Fall angewendet bedeutet dies:

Alt. 1: Unterstellt man als Versicherungssumme den Bruttokreditvertrag von 15.133,68,00 EUR, dann ergibt sich bei einer durchschnittlichen Prämie von 350,00 EUR pro 10.000,00 EUR Versicherungssumme eine marktübliche Prämie in Höhe von 529,68 EUR  $((350,00 \text{ EUR} \times 15.133,68) / 10.000,00 \text{ EUR})$  für diesen Vertrag. Das Verhältnis zwischen tat-

<sup>1</sup> Zu den Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB vergleiche den Infobrief 07/2009.

<sup>2</sup> BGHZ 80, 153, 166; BGHZ 104, 102, 105; BGHZ 110, 335, 338.

<sup>3</sup> Ausführlich zur Berechnung *Knobloch*, VuR 2008, S. 91-94 mit Bezug auf die Statistik der BaFin für das Jahr 2007, Tafel 150, in Anhang dieses Infobriefs und download unter:

[http://www.bafin.de/clin\\_116/nn\\_721290/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Statistiken2007/Erstversicherungsunternehmen/st\\_07\\_\\_erstvu\\_\\_lv,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/st\\_07\\_erstvu\\_lv.pdf](http://www.bafin.de/clin_116/nn_721290/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Statistiken2007/Erstversicherungsunternehmen/st_07__erstvu__lv,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/st_07_erstvu_lv.pdf).

/...3

sächlich gezahlter Einmalprämie und marktüblicher Prämie beträgt somit (1.090,00 EUR/ 529,68 EUR) **2,06**; die Prämie liegt also über dem Doppelten einer marktüblichen Prämie. Es besteht danach ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Alt 2: Anzumerken ist noch, dass eine auf die Darlehensgesamtsumme berechnete Versicherungssumme eine Übersicherung darstellen würde, weil im Falle der vorzeitigen Beendigung des Darlehens nicht die Gesamtsumme, sondern die Restschuld zu zahlen und somit zu versichern ist. Liegt die Versicherungssumme bei der Nettokreditsumme in Höhe von 9.450,00 EUR, dann ergibt sich folgende Alternativberechnung:

Die marktübliche Prämie für diese Versicherungssumme betrüge 330,75 EUR ((350,00 EUR x 9.450,00)/ 10.000,00 EUR). Das Verhältnis zwischen tatsächlich gezahlter Einmalprämie und marktüblicher Prämie beträgt somit (1.090,00 EUR/ 330,75 EUR) **3,30**; die Prämie läge also bei mehr als dem Dreifachen einer marktüblichen Prämie.

Neben dem Bezug auf die Statistik der BAFIN könnte alternativ oder zusätzlich auf Marktwerte vergleichbarer, herkömmlicher Risikolebensversicherungen abgestellt werden, wobei die durchschnittlichen Prämienbarwerte aus Vergleichsübersichten (etwa die in den Verbraucherzentralen teilweise verwendete Software des Anbieters Morgen & Morgen) entnommen werden könnten. Hier werden die Anbieter von Restschuldversicherungen aber einwenden, dass die dort ermittelten Prämien herkömmlicher Risikoversicherungen nicht mit den Prämien für Restschuldversicherungen zu vergleichen sind, weil in der Regel bei den Restschuldversicherungen auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet wird. Hierzu gibt es Gegenargumente (Ausschluss der Leistung bei bestehenden Erkrankungen, Karenzzeit etc.). Letztlich spricht nichts dagegen, einen Vergleich mit herkömmlichen Versicherungen zusätzlich anzuführen.

Ein weiterer Ansatz zur Bestimmung des auffälligen Missverhältnisses ist die Berechnung eines „üblichen“ Versicherungszahlbeitrags analog herkömmlicher Lebensversicherungen durch einen Aktuar im Wege eines Sachverständigengutachtens<sup>4</sup>. Zu unterscheiden ist bei der Berechnung zwischen dem Zahlbeitrag, der Bruttoversicherungsprämie und der Nettoversicherungsprämie. Grundlage der Berechnung ist das Versicherungsrisiko (Sterbetabellen, Versichertengruppe etc.), woraus die Nettoprämie errechnet wird. Weiterhin sind die „branchenübliche“ Nebenkosten anzusetzen; hieraus ergibt sich (Alpha, Beta, Gammakosten) die Bruttoversicherungsprämie. Schließlich sind der Bruttoprämie Überschüsse und nicht verbrauchte Rückstellungsbeträge in Abzug zu bringen, woraus sich der eigentliche Zahlbetrag ergibt. Die Berechnung der Nettoversicherungsprämie erfordert die monatsgenaue Darstellung des Leistungsrisikos, die Berechnung der fiktiven Leistungshöhe sowie eine Aufzinsung und Addition. Die Berechnung der Bruttoversicherungsprämie erfolgt durch Einrechnung der Nebenkosten, der Inkassokosten

---

<sup>4</sup> Dem iff liegt ein Sachverständigengutachten in einem noch laufenden Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt am Main vor, bei dem der Sachverständige Aktuar den hier vorgestellten Weg zur Ermittlung einer üblichen Versicherungsprämie gewählt hat.

Insoweit auch die Veröffentlichung der BaFin zur Tarifikalkulation in der Restschuldlebensversicherung:

[www.bafin.de/cln\\_116/nn\\_722754/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Versicherungsaufsicht/ae\\_\\_071026\\_\\_tarif.html](http://www.bafin.de/cln_116/nn_722754/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Auslegungsentscheidungen/Versicherungsaufsicht/ae__071026__tarif.html).

/...4

(Alpha) und der Abschlusskosten (Beta). Sodann muss der Zahlbeitrag geschätzt werden. Es ist dies die Bruttoversicherungsprämie abzüglich der Überschüsse. Überschüsse umfassen ca. 40 % – 50 % der Bruttoprämie und ergeben sich aus der überschießenden Risikovorsorge und aus der Kapitalanlage der Prämie.

Als Vertragskosten sind die Bruttoversicherungsprämie und eventuell die Finanzierungskosten der Prämie anzusetzen. Diese berechnen sich aus den Zinsen und den sonstigen Kosten auf die Versicherungsprämie. Die Finanzierungskosten sind jedenfalls immer anzusetzen, soweit VN **nicht** an den Überschüssen beteiligt wird.

### 2.1.2 Subjektives Merkmal

Subjektiv setzt die Sittenwidrigkeit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Ausnutzen der schwächeren Lage des Versicherungsnehmers voraus. Diese schwächere Lage kann auf einem Wissensvorsprung des Anbieters, der Unerfahrenheit oder einer Zwangslage des Verbrauchers beruhen. Wie auch bei einem Ratenkredit wird die Zwangslage des Verbrauchers bei besonders grobem Missverhältnis vermutet. Zusätzliche Anhaltspunkte daneben könnten sein, dass bei Kreditabschluss eine herkömmliche Lebensversicherung bereits vorhanden ist, von der der Versicherer weiß. Zudem dürfte die fehlende Information über Alternativen zur Sicherung des Kredits ein Indiz sein. Auf den Fall angewendet besteht die Vermutung, dass sich die Versicherung jedenfalls leichtfertig der Erkenntnis verschlossen hat, dass sich der Kunde nur aufgrund einer wirtschaftlich schwächeren Lage auf die Bedingungen eingelassen hat.

### 2.1.3 Zwischenergebnis

Der oben vorgestellte Vertrag erfüllt die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts nach § 138 Abs. 1 BGB.

## 2.2 Die Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit

Zu Unterscheiden ist die Rückabwicklung des nichtigen Versicherungsvertrags und die Rückabwicklung des verbundenen Verbraucherkreditvertrags.

### 2.2.1 Rückabwicklung des Restschuldversicherungsvertrags

Wenn die RSV-Prämie isoliert betrachtet schon so überhöht ist, dass sich daraus eine Sittenwidrigkeit des Versicherungsvertrages ergibt, ist dieser nach § 138 BGB nichtig und nach Bereicherungsrecht rückabzuwickeln. Die beteiligten müssten sich also dasjenige, was sie empfangen haben, nach den §§ 812ff BGB zurückerstatten. Damit hätte der Versicherungsnehmer gegen den Versicherer Anspruch auf Rückzahlung der ganzen **Versicherungsprämie**<sup>5</sup>. Demgegenüber wird diskutiert, ob der Versicherer Anspruch auf Wertersatz für den **abstrakten Versicherungsschutz** für den gesamten Zeitraum oder für den Zeitraum bis zur Rückabwick-

---

<sup>5</sup> Lorenz in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Aufl., § 1, Rn. 139.

lung des Vertrags hat. Die herrschende Meinung<sup>6</sup> lehnt dies ab: eine Leistung soll nur dann erfolgt sein, wenn die Versicherung tatsächlich geleistet hat („Geldleistungstheorie“). Die Gegenmeinung<sup>7</sup> sieht eine Bereicherung des Versicherten darin, dass der Versicherer bis zur Rückabwicklung die versicherte Gefahr getragen hat („Gefahrtragungstheorie“). Da der Versicherungsvertrag bei Verstoß gegen § 138 BGB ex tunc nichtig ist, müsste der Versicherer im Leistungsfall auch nicht leisten und etwaige Versicherungsleistungen wären zurückzuerstatten. In diesem Fall wäre es nicht zu rechtfertigen, dass der Versicherte neben der empfangenen Versicherungsleistung auch Wertersatz für einen Versicherungsschutz schulden soll, den er nie erhalten konnte. Die „Gefahrtragungstheorie“ führt somit nicht zu interessengerechten Ergebnissen. Zudem könnte, selbst wenn man eine Bereicherung des Versicherten mit abstraktem Versicherungsschutz bejahte, dem Versicherer in den Fällen wucherähnlicher Verträge § 817 S. 2 BGB analog entgegengehalten werden. Es kommt somit nicht auf die Frage an, wie – weil die Herausgabe des Erlangten unmöglich wäre, § 818 II BGB – der objektive Verkehrswert der Versicherungsleistung zu bestimmen wäre. Der Versicherungsnehmer hat somit nichts herauszugeben. Im Ergebnis schuldet der Versicherer damit dem Versicherungsnehmer die von diesem gezahlte Einmalprämie.

## 2.2.2 Rückabwicklung des verbundenen Verbraucherkreditvertrags

Neben dem Anspruch des Versicherten gegen den Versicherer kommen Ansprüche wegen einer Nichtigkeit des die Versicherungsprämie finanzierenden Darlehens oder Teilnichtigkeit des finanzierenden Darlehensteils in Betracht. Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags könnte das finanzierende Darlehen gemäß §§ 138, 139 BGB erfassen. Voraussetzung wäre, dass das finanzierende Darlehen und der nichtige Versicherungsvertrag als einheitliches Rechtsgeschäft gem. § 139 BGB anzusehen sind. Letzteres ist dann der Fall, wenn sich aus den Erklärungen der Parteien unter Berücksichtigung der Interessenlage und der Verkehrssitte der Wille ergibt, dass die möglicherweise äußerlich getrennten Rechtsgeschäfte miteinander stehen und fallen sollen<sup>8</sup>. Diese Voraussetzungen können auch bei Rechtsgeschäften unterschiedlichen Typs und bei verschiedenen Personen vorliegen<sup>9</sup>. Nach der Rechtsprechung des BGH begründet eine einheitliche Urkunde zudem eine tatsächliche Vermutung für den Einheitlichkeitswillen der Parteien<sup>10</sup>. Die genannten Voraussetzungen werden in vielen Fällen hinsichtlich des gesamten Darlehens nicht vorliegen, weil Anlass der Darlehensaufnahme zumindest überwiegend nicht die Finanzierung der Restschuldversicherungsprämie ist, sondern vielmehr ein anderweitiger Kapitalbedarf des Darlehensnehmers. Ausnahmen hiervon bestehen in den Fällen, dass Darlehensnehmer und Darlehensgeber beide erkennbar den Darlehensvertrag nur unter der Voraussetzung des Abschlusses eines wirksamen Restschuldversicherungsvertrags abschließen wollten

---

<sup>6</sup> Zusammenfassend *Ganster*, Die Prämienzahlung im Versicherungsrecht, S. 136; BGH, VersR 2004, 497; Sprau, in: Palandt, § 812 Rn 104.

<sup>7</sup> *Möller*, in: Bruck/Möller, VVG, § 1 Rn 43, § 20 Rn 16, § 22 Rn 4, 25ff.

<sup>8</sup> BGHZ 50, 13.

<sup>9</sup> BGH NJW 1976, 1932.

<sup>10</sup> BGHZ 54, 72.

/...6

und ein Darlehensvertrag ohne Versicherung für alle Beteiligten nicht denkbar war. In diesem Fall würde die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags auch die Nichtigkeit des gesamten Darlehensvertrags mit der Folge der Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht begründen. Ob hier die in Infobrief 07/2009 dargestellten Rückabwicklungsgrundsätze (keine Verzinsung, keine sofortige Fälligkeit der Darlehensvaluta zur Rückzahlung, Fortbestand der Ratenzahlungsvereinbarung auf Grundlage reduzierter Raten) durch die Rechtsprechung zur Anwendung kämen, kann bezweifelt werden. Die Privilegierung des Darlehensnehmers wurde in den Fällen ja mit dem Sittenverstoß des Kreditgebers begründet, vorliegend läge der Schwerpunkt aber auf der Sittenwidrigkeit des Versicherungsvertrags.

Interessensgerechter, aber mit § 139 BGB nur schwer zu vereinbaren, erscheint daher die Lösung, den Versicherungsvertrag und den diesen finanzierenden **Darlehensteil** als einheitliches Rechtsgeschäft zu sehen und demzufolge auch nur den Darlehensteil von der Gesamtnichtigkeit erfassen zu lassen. Die Voraussetzungen des verbundenen Rechtsgeschäfts wird man für den Darlehensteil, der die Restschuldversicherungsprämie finanziert, bejahen können: Nach dem Willen der Parteien sollte das Darlehen nur für den Fall um den Betrag der Versicherungsprämie erhöht werden, dass der Versicherungsvertrag auch tatsächlich zustande kommt, andernfalls bestand für eine Erhöhung des Darlehens um die Versicherungssumme kein vernünftiger Grund. Die Prämienfinanzierung wäre ohne den nichtigen Versicherungsvertrag nicht vorgenommen worden. Rechtsfolge wäre, dass der Darlehensteil, der Prämie finanziert, von der Nichtigkeit des Versicherungsvertrags erfasst und damit selber nichtig würde. Eine Rückabwicklung nach § 812 ff BGB könnte dann für den nichtigen Darlehensteil nach den Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung zu nichtigen Darlehensverträgen vorgenommen werden mit der Einschränkung, dass der Darlehensgeber auch nicht mehr die zeitliche Nutzung des Kapitals schuldete. Im Ergebnis würde der Darlehensvertrag, reduziert um die Versicherungsprämie, neu abgerechnet. Im Gegenzug wäre die Darlehensvaluta in Höhe der Prämie der Bank zu erstatten.

### 3 Fazit

Restschuldversicherungsverträge können selbst nach § 138 Abs. 1 BGB als wucherähnliches Rechtsgeschäft nichtig sein. Zur Bestimmung des auffälligen Missverhältnisses bietet sich ein Vergleich mit der Statistik der BAFIN an, die diesem Infobrief anliegt. Danach sind Restschuldversicherungsverträge auf ein einzelnes Leben, bei denen die Einmalprämie mehr als 700,00 EUR pro 10.000,00 EUR Versicherungssumme beträgt, als nichtig anzusehen. Rechtsfolge der Nichtigkeit ist die Rückabwicklung des Restschuldversicherungsvertrags nach Bereicherungsrecht. Nach den Grundsätzen der „Geldleistungstheorie“ schuldet der Versicherte keinen Wertersatz für die abstrakte Versicherungsleistung. Umgekehrt hat die Versicherung dem Versicherten die gesamte Versicherungsprämie herauszugeben.

Ob daneben auch der finanzierende Darlehensvertrag über § 139 BGB von der Nichtigkeit erfasst wird, ist bisher noch nicht thematisiert worden. Nach der hier vertretenen Lösung ist das Darlehen lediglich für den finanzierenden Teil nach den für sittenwidrige Darlehensverträge vom BGH entwickelten Grundsätzen rückabzuwickeln.